



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wächtersbach Nr. 046/2026

Endgültiges Wahlergebnis und Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl des Ortsbeirats Leisenwald am 15.03.2026

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.03.2026 das endgültige Wahlergebnis der Ortsbeiratswahl wie folgt festgestellt:

Leisenwald:

Zur Ortsbeiratswahl waren 382 Personen wahlberechtigt, davon haben 270 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 70,68 %

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 262 Stimmzettel gültig und 8 Stimmzettel ungültig.

Hieraus resultieren 1.299 gültige Stimmen, die sich folgendermaßen verteilen:

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmen- anteil	Sitze
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	291	22,40 %	1
Bürger für Leisenwald (BfL)	1.008	77,60 %	4
Wahlgebiet insgesamt	1.299		5

Auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmenzahlen:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Merth, Joachim	86
2	Schmidt, Mario	69
3	Appel, Heiko	55
4	Rupp, Heinz	42
5	Weber, Stefan	39

Bürger für Leisenwald (BfL)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Lindt, Thomas	384
2	Hensel, Christian	177
3	Herd, Andrea	183
4	Vogelsang, Nico	133
5	Meinhardt, Patrick	131

Entsprechend der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze sind nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

PERSON	PARTEI
Merth, Joachim	SPD
Lindt, Thomas	BfL
Herd, Andrea	BfL
Hensel, Christian	BfL
Vogelsang, Nico	BfL

Hinweis:

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 KWO jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben beim Wahlleiter der Stadt Wächtersbach, Rathaus, Zimmer 2.03, Schloss 1, 63607 Wächtersbach; der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Wächtersbach, 24.03.2026

Der Wahlleiter
der Stadt Wächtersbach
gez. (Kröll)